

**Landgericht Berlin**

Az.: 95a S 5/21

12b C 274/20 AG Wedding



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

  
- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr.jur. Matthias Böse**, Further Straße 3, 41462 Neuss, Gz.: 378/21 MB


gegen

**SWISS International Airlines AG**, vertreten durch d. Verwaltungsrat, Obstgartenstraße 25, 8302 Kloten, Schweiz

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **T+M Anwaltssozietät**, An den Drei Hasen 31, 61440 Oberursel, Gz.: 11404/21RU39 /sc

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 95a - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht  als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.03.2022 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Schlussurteil des Amtsgerichts Wedding vom 21.07. 2021 wie folgt abgeändert:

Das Schlussurteil des Amtsgerichts Wedding vom 21.04.2021 wird aufgehoben; das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Wedding vom 02.11.2020, Az.: 12b C 274/20, wird aufrechterhalten.

2. Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten im Berufungsverfahren noch die Zahlung von 150,00 €.

Wegen der Einzelheiten zu dem unstreitigen und zu dem streitigen Vorbringen der Parteien sowie der erstinstanzlich gestellten Anträge wird gemäß § 540 Abs.1 Nr.1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen in der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Der Kläger hält auch im Berufungsrechtszug an seiner Rechtsauffassung fest, dass ihm gegen die Beklagte hinsichtlich des im zweiten Rechtszugs noch streitigen Betrags in Höhe von 150,00 € ein Anspruch auf Erstattung in Geld zustehe. Der Anspruch resultiere u.a. auch aus §§ 280 Abs.1, Abs.3, 281 BGB. Die Beklagte habe trotz Aufforderung mit Fristsetzung durch den Kläger keine Erstattung geleistet, sodass ihm ein Anspruch auf Schadensersatz in Geld statt der Leistung zustehe. Im Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins zur Erstattung durch die Beklagte habe er bereits sein Wahlrecht ausgeübt, sodass durch die Neuerstellung des Gutscheins keine Erfüllung eingetreten sei.

Der Kläger **beantragt**,

unter Abänderung des Schlussurteils des Amtsgerichts Wedding vom 21. Juli 2021 das vorangegangene Schlussurteil vom 21. April 2021 aufzuheben und das Versäumnisurteil vom 2. November 2020 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte **beantragt**,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte meint, dass dem Kläger kein Schaden entstanden sei. Die VO (EG) 261/2004 sehe ebenso keine Umtauschmöglichkeit vor. Art. 7 Abs.3 VO (EG) 261/2004 regle den Fall, mit welchem die gesetzliche Ausgleichsleistung mit einem Gutschein bezahlt werden könne. Die Norm sehe aber nicht vor, dass ein Gutschein in eine Gelderstattung umgewandelt werden solle. Andernfalls lief auch die Intention des Art. 8 VO (EG) 261/2004 ins Leere, nachdem dort von der Erstattung zu dem Preis, zu dem der Flugschein erworben wurde, die Rede ist. Erstattung sei die Rückabwicklung einer Leistung, vorliegend die Rückabwicklung eines eingesetzten Gutscheins. Der Kläger habe den Flugschein in Höhe von 150,00 € aus eigener Veranlassung mit einem Voucher bezahlt.

Wegen des weiteren Sachvortrags der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 14. März 2022 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig und begründet.

### **A)**

Die Zulässigkeit der Berufung folgt aus § 511 Abs.2 Nr.2 ZPO; das Amtsgericht hat die Berufung zugelassen.

### **B)**

Die Berufung ist auch begründet.

#### 1)

Da dem Kläger gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrags in Höhe von 150,00 € zusteht, war das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Wedding vom 02. November 2020 nach dem Einspruch der Beklagten gemäß § 343 Satz 1 ZPO aufrechtzuerhalten; das Schlussurteil des Amtsgerichts Wedding vom 21. Juli 2020 war daher dahin abzuändern, dass das vorangegangene Schlussurteil vom 21. April 2021 aufzuheben und das Versäumnisurteil vom 02. November 2020 aufrechtzuerhalten war.

2)

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen im Berufungsverfahren noch streitgegenständlichen Restanspruch auf Zahlung eines Geldbetrags in Höhe von 150,00 € gemäß Art. 5 Abs.1 lit. a), Art. 8 Abs.1 lit. a) 1. Spiegelstrich, Art. 7 Abs.3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen (im Folgenden: Fluggastrechte-VO). Der Kläger ist Fluggast und die Beklagte ist ausführendes Luftfahrtunternehmen im Sinne von Art. 5 der Fluggastrechte-VO. Der Kläger verfügte über eine Flugbuchung bei der Beklagten unter dem Buchungscode KLVDMW zum Preis von 326,92 € von und nach Berlin - Tegel. Nach der Erstattung eines Teilbetrags in Höhe von 176,92 € hat die Beklagte dem Kläger den noch offenen Restbetrag in Höhe von 150,00 € mit Barmitteln zu erstatten.

3)

Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger diesen noch streitigen Betrag mit einem Voucher bezahlt hat. Art und Höhe des Erstattungsanspruchs richten sich nach Art.7 Abs.3 Fluggastrechte - VO, auf den in Art. 8 Abs.1 lit. a), 1. Spiegelstrich Fluggastrechte - VO ausdrücklich Bezug genommen wird. Gemäß Art. 7 Abs.3 Fluggastrechte - VO hat die Erstattung des Flugpreises durch Barzahlung, durch elektronische oder gewöhnliche Überweisung, durch Scheck oder, mit schriftlichem Einverständnis des Fluggastes, in Form von Reisegutscheinen und/oder anderen Dienstleistungen zu erfolgen. Zu erstatten ist demnach der Preis, zu dem der Flugschein erworben wurde.

Vor diesem Hintergrund kann der Kläger die Erstattung des Flugpreises hinsichtlich der noch streitigen Restforderung in Höhe von 150,00 € mit Barmitteln verlangen. Dem steht nicht entgegen, dass er den Flugschein ursprünglich nicht in voller Höhe durch den Einsatz von Geldmitteln, sondern anteilig in Höhe von 150,00 € durch den Einsatz eines Vouchers erworben hat. Eine Erstattung in Form von Reisegutscheinen und/oder andere Dienstleistungen, wozu auch die Ausgabe eines neuen Gutscheins bzw. die Wiederherstellung des alten Gutscheins über 150,00 € zählen, kann nach dem klaren Wortlaut des Art. 7 Abs.3 Fluggastrechte - VO nur mit schriftlichem Einverständnis des Fluggastes erfolgen. Da ein sol-

ches schriftliches Einverständnis des Klägers hier nicht vorliegt, ist der Gegenwert des Vouchers in Geld zu erstatten.

Dem steht nicht entgegen, dass der Ordnungsgeber bei der Schaffung des Art. 8 Abs. 1 lit. a) 1. Spiegelstrich Fluggastrechte - VO, welcher auf Art. 7 Abs.3 Fluggastrechte - VO ausdrücklich Bezug nimmt, von dem Normalfall der Bezahlung des Flugscheins mittels Geldmitteln und nicht mittels eines Gutscheins ausgegangen ist. Die Erstattung des Flugpreises mit Barmitteln kommt nämlich nicht nur dann zur Anwendung, wenn der Flugschein zuvor mit Barmitteln erworben worden ist. Denn ausweislich Art. 3 Abs.3 S.2 Fluggastrechte - VO wird die Fluggastrechte - VO ausdrücklich auch in solchen Fällen für anwendbar erklärt, in denen Flugscheine im Rahmen eines Kundenbindungsprogramms oder anderer Werbeprogramme von einem Luftfahrtunternehmen erworben wurden (vgl. Landgericht Düsseldorf, Hinweisbeschluss vom 21. Oktober 2021, Az.: 22 O 23/21, eingereicht von dem Kläger als Anlage zum Schriftsatz vom 29. November 2021). Diese rechtliche Wertung, dass eine Erstattung des Flugpreises auch dann mit Barmitteln zu erfolgen hat, wenn der Flugschein nicht ausschließlich mit Barmitteln erworben wurde, ist entsprechend auf den hier vorliegenden Fall der Teilzahlung des Flugpreises mit einem Voucher ebenfalls anzuwenden. Entscheidend dafür ist, dass die Fluggastrechte - Verordnung eine Ausnahme von der Rückzahlung des Flugpreises mit Barmitteln nur für den Fall vorsieht, dass der Fluggast ausdrücklich sein schriftliches Einverständnis dazu erteilt; dieses liegt hier aber nicht vor.

Soweit die Beklagte dem entgegenhält, dass es allein die Entscheidung des Klägers gewesen sei, den Flugpreis anteilig mit einem Voucher zu begleichen, so dass er sich daran auch bei der Erstattung festhalten lassen müsse, und mit dem Begriff der „Erstattung“ eine Rückabwicklung zu verbinden sei, greift die Argumentation angesichts des eindeutigen Wortlauts von Art. 7 Abs.3 Fluggastrechte - VO nicht durch. Danach setzt eine Ausgleichszahlung in Form eines Gutscheins das schriftliche Einverständnis des Fluggastes voraus.

4)

Vor diesem Hintergrund greift auch nicht der weitere Einwand der Beklagten durch, der Zahlungsanspruch sei bereits dadurch erfüllt, dass der Voucher - unstreitig - nach dem 3. Juli 2020 wiederhergestellt wurde. Entscheidend ist insoweit, dass diesem Umstand mangels

schriftlichen Einverständnisses des Klägers als Fluggast keine Erfüllungswirkung zukommt.

5)

Der Zinsanspruch folgt aus Art. 8 Abs.1 lit. a) 1. Spiegelstrich der Fluggastrechte - VO, § 288 Abs.1 BGB; die Beklagte wurde am 05. Juni 2020 erfolglos zur Erstattung des Flugpreises aufgefordert.

**C)**

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 97 ZPO.

Von den weiteren Kosten des Rechtsstreits sind auch die Kosten des Berufungsverfahrens erfasst.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf 708 Nr.10 S.1, 713 ZPO.

**D)**

Der Beklagten war auf die Erörterungen im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 14. März 2022 keine weitere Erklärungsfrist einzuräumen, weil die Rechtsfrage, ob bei der Teilzahlung des Flugpreises mit einem Voucher der Fluggast einen Anspruch auf eine Erstattung in Barmitteln in voller Höhe hat, sowohl in der ersten Instanz als auch in dem Berufungsverfahren von beiden Parteien als rechtliches Kernproblem in den wechselseitigen Schriftsätzen umfassend aufbereitet worden ist. Das Gericht hat insoweit lediglich auf dieser tatsächlichen Grundlage eine rechtliche Wertung vorgenommen, ohne aber in rechtlicher und/oder tatsächlicher Hinsicht einen neuen Gesichtspunkt in den Rechtsstreit einzuführen.

  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 14.03.2022

  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 22.03.2022



Urkundsbeamter der Geschäftsstelle